



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-007/22
HA	

Geschäftsbereich: III

Fachbereich: 51

Termin der Tagung: 28.09.2022

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Oberbürgermeister	02.08.2022	☐ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	
☒ Ausschuss für Haushalt und Finanzen	20.09.2022	☐ Ausschuss für Bau und Verkehr	
☐ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen		☒ Hauptausschuss	21.09.2022
☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		☒ Stadtverordnetenversammlung	28.09.2022
☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		☐ Information an AG Ortsteile	
☐ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		☒ Jugendhilfeausschuss	06.09.2022

Beratungsgegenstand:

Überarbeitung der Anlage 1 der Kita-Finanzierungsrichtlinie für das Jahr 2023

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die 1. Änderung der ersten Fortschreibung der Richtlinie zur Finanzierung von Kindertagesstätten in der Stadt Cottbus/Chósebuz (Kita-Finanzierungsrichtlinie).

Die Änderung der Anlage 1 der Kita-Finanzierungsrichtlinie für das Jahr 2023.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Aufgrund der aktuellen Kostensteigerung im Bereich der Energiekosten und der hohen Inflationsrate ist die Finanzierung der Kindertagesstätten mit den im Jahr 2020 kalkulierten Sätzen spätestens ab dem Haushaltsjahr 2023 nicht mehr auskömmlich.

Die zu erwartenden erhöhten Kosten aufgrund der genannten Entwicklungen sind durch die Stadt Cottbus/Chósebus im Rahmen der Kita-Fehlbedarfsfinanzierung zu tragen. Voraussetzung ist in jedem Fall die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel durch die Träger.

Durch die vorzeitige Anpassung der Anlage 1 der Kita-Finanzierungsrichtlinie für das Jahr 2023 soll allen Trägern weiterhin die Möglichkeit gegeben werden, die Pauschalfinanzierung zu wählen oder in dieser verbleiben zu können. Die Änderung ist in den Betriebskostenbereichen III „Kosten für Grundstück und Gebäude“ und IV „Kosten für Verpflegung“ vorgesehen.

Seit Inkrafttreten der aktuellen Kita-Finanzierungsrichtlinie (StVV-Beschluss 16.12.2020) nutzen mehr Träger für ihre Kindertageseinrichtungen die Pauschalfinanzierung (2020: 7 Einrichtungen, entspricht ca. 10 % und seit 2021: 20 Einrichtungen, entspricht ca. 27 %). Die Kalkulation der Beträge gemäß Anlage 1 sind auf der Grundlage der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berechnet. Daher muss der Träger der Kindertageseinrichtung bei der Nutzung der Pauschalfinanzierung keinen weiteren Nachweis für den sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatz erbringen. Somit bringt diese Finanzierungsart eine Verwaltungsvereinfachung für beide Seiten.

Hierfür ist eine Umsetzung der Richtlinienänderung vor Abschluss der Haushaltsplanung der Träger notwendig.

Bereits zum 2. Halbjahr 2022 haben die Träger der Kindertageseinrichtungen angezeigt, dass die kalkulierten Sätze der Anlage 1 der Finanzierungsrichtlinie der Stadt Cottbus/Chósebus nicht mehr für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung auskömmlich sind und ohne Anpassung ein Verbleib in der Pauschalfinanzierung nicht mehr möglich ist und somit ein Wechsel in die Spitzabrechnung notwendig wäre. Dies hätte einen erhöhten Verwaltungsaufwand beim Träger der Kindertageseinrichtung sowie bei der Stadt Cottbus/Chósebus zur Folge.

Mit der Überarbeitung der Anlage 1 der aktuellen Kita-Finanzierungsrichtlinie sind für die Träger der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Cottbus/Chósebus Rechtssicherheit, Gleichbehandlung und finanzielle Planungssicherheit gewährleistet. Außerdem kann die Pauschalfinanzierung durch eine größere Zahl von Trägern für ihre Kindertageseinrichtungen weiter genutzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:☒ Ja☐ Nein**1. Gesamtkosten:**

Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen können nicht beziffert werden. Ausgehend von den geplanten Kinderzahlen der Einrichtungen die im Haushaltsjahr 2022 die Pauschalfinanzierung gewählt haben wäre von circa 240.000,00 € auszugehen. Beim Wechsel einiger Träger in die Spitzabrechnung wären diese erhöhten Kosten auch ohne Änderung der Richtlinie zu tragen.

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Kosten sind im Haushaltsplanentwurf 2023-2026 enthalten.

Die Mehrkosten, die per se durch die Inflation entstehen, sind durch das KitaG sowie die angrenzenden Verordnungen durch die Stadt Cottbus/Chósebus zu tragen, unabhängig von einer Änderung der Anlage 1 der Kita-Finanzierungsrichtlinie.

3. Folgekosten:

Kostensteigerungen werden in den Folgejahren eingeplant bzw. angepasst.